

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Ordnungs- und Gewerbeamt
Bearbeiter: Frau Schläffer

Drucksache-Nr. 35-20

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
STR	27.02.20	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM	OR
32	80							
x	x			x	x	x	x	

Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08. November 2020 für die Veranstaltung "Herbstfest"

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten am Sonntag, dem 08. November 2020 für die Veranstaltung "Herbstfest", gemäß Anlage 1.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 4
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 27.02.2020		Legende	
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Es wird auf den Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. verwiesen (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 S.338), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 (SächsGVBl. vom 27.01.2012 S. 130) und Art. 3 ÄndG v. 05.12.2017 (SächsGVBl. S. 658,659) werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von den allgemeinen Regelungen der (§§ 3 bis 7 SächsLadÖffG) die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier Sonntagen im Kalenderjahr aus besonderem Anlass zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Entscheidungsgrundlage

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Delitzsch. Bei verschiedenen Zusammenkünften der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V., in der die Stadt auch vertreten ist, wurden die Händler und Gewerbetreibenden in die Planung der verkaufsoffenen Sonntage mit einbezogen. Folgender Termin wurde seitens der Werbegemeinschaft e.V. beantragt:

08.11.2020 "Herbstfest"

In Vorbereitung der Rechtsverordnung wurden mit Schreiben vom 21.01.2020 die betreffenden Interessengruppen um Stellungnahme gebeten. Dabei wurden die IHK zu Leipzig, der Handelsverband Sachsen e.V., die Evangelische Kirchengemeinde Delitzsch und die Katholische Pfarrei St. Klara angehört. Die Rückmeldungen sind in den Anlagen beigefügt. Bei der Auswahl der Termine wurde die derzeitige Rechtsprechung berücksichtigt.

Anlassbezogenes Ereignis in der Stadt Delitzsch

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadöffG kann eine Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus besonderem Anlass erfolgen. Im Einvernehmen zwischen der Stadtverwaltung Delitzsch und den Händlern und Gewerbetreibenden der Stadt Delitzsch wurde eine Ladenöffnung anlässlich o.g. Ereignisses befürwortet. Dieses anlassbezogene Ereignis erfüllt die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung.

Am 08.11.2020 findet das Ereignis "Herbstfest" in den Straßen von Delitzsch statt. Den Besucher erwarten zahlreiche Attraktionen, wie unter anderem eine Modenschau der kommenden Kollektionen, Farb- und Stilberatungen und lebende Schaufensterpuppen. Es wird zahlreiche Gewinnmöglichkeiten geben im Sinne von Gutscheinen und Glücksrädern, besonders ist jedoch die stattfindende Schnitzeljagd, die durch die gesamte Innenstadt führt. Für das leibliche Wohl wird ein Kuchenbasar durchgeführt, dessen Einnahmen einem gemeinnützigem Zweck zugeführt

werden. Und auch den Kleinsten wird etwas geboten, eine Hüpfburg, Kinderschminken, Ballonmodellieren sowie Mal- und Bastelangebote, für jeden ist etwas dabei.

Die Beschränkung der Rechtsverordnung auf den Bereich Eilenburger Straße, Eisenbahnstraße, Breite Straße, Lindenstraße, Markt, Hallesche Straße und Ritterstraße entspricht den Forderungen des § 8 Abs. 1 SächsLadöffG, wonach die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden kann. Somit wird die Öffnung von Verkaufsstellen auf diesen Bereich beschränkt. Dies entspricht auch der Rechtsprechung, insbesondere des BVerwG. Die Beschränkung wahrt die Verhältnismäßigkeit, da dieses Umfeld als peripherer Wirkungskreis zur Durchführung des Herbstfestes anzusehen ist und damit auch den engeren Einzugskreis bildet.

Pflichtgemäße Ermessensentscheidung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlass einer Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. Die Rechtsprechung des BVerwG präzisiert die Rahmenbedingungen für eine Verordnung zur Sonntagsöffnung. So hat das BVerwG betont, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung sein können. Bei der Ermessensentscheidung sind alle einzelnen Interessen, die für oder gegen eine Freigabe sprechen, sorgfältig gegeneinander abzuwägen und insbesondere die Probleme zu berücksichtigen, die von einer Anhäufung von Sonderöffnungszeiten für das Verkaufspersonal ausgehen können. Es ist gewährleistet, dass an dem vorangehenden und am folgenden Wochenende des in Rede stehenden verkaufsoffenen Sonntags kein solcher verordnet ist. Die Rahmenbedingungen für eine ausnahmsweise Sonntagsöffnung fanden innerhalb der Entscheidungsfindung die notwendige Berücksichtigung. Diese Kriterien stehen mit dem vorgeschlagenen Termin "08.11.2020" in Einklang.

Prognose des Besucherstromes

Veranstaltungen dieser Art führt die Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. bereits seit dem Jahr 2002 durch. Es ist mit einem für Delitzscher Verhältnisse beträchtlichen Besucherstrom in der Innenstadt zu rechnen. Erfahrungsgemäß ist mit bis zu 350 Besuchern alleine am Sonntag zu rechnen. Die Durchführung des Herbstfestes ist als Besuchermagnet so bedeutsam, dass es und nicht die am selben Tag gestattete Ladenöffnung den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern sein wird. Das Ermessen wird unter Beachtung aller Aspekte pflichtgemäß ausgeübt.

Beschränkung der Öffnungszeiten

Die gesetzliche Grundlage für die Öffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ergibt sich aus § 8 Abs. 1 SächsLadöffG. Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen

Arbeitnehmer des Einzelhandels. Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass größtenteils nur Einzelhändler betroffen sind, die wenig bis keine Arbeitnehmer haben.

Die in der Rechtsverordnung festgelegte Sonntagsöffnung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr bezieht sich nur auf die Verkaufsstellen im Bereich Eilenburger Straße, Eisenbahnstraße, Breite Straße, Lindenstraße, Markt, Hallesche Straße und Ritterstraße.

Anlagen:

- Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08. November 2020
- Antrag Werbegemeinschaft Delitzsch e.V.
- Stellungnahme Handelsverband Sachsen e.V.
- Stellungnahme IHK zu Leipzig
- Stellungnahme Katholische Pfarrei "Sankt Klara" Delitzsch